

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 19.

Stettin, den 6. November 1935.

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 179.) Kirchliche Befriedung. — (Nr. 180.) Beflagung der kirchlichen Gebäude. — (Nr. 181.) Kirchliche und landesamtliche Beurteilungen. — (Nr. 182.) Nichtbeitreibung kleiner Beträge im Verwaltungszwangsverfahren. — (Nr. 183.) Abkündigung zur Kirchenkollekte für die kirchliche Arbeit im Heiligen Lande am 1. Weihnachtstag 1935. — (Nr. 184.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Oktober 1935.

(Nr. 179.) Kirchliche Befriedung.

Der Landesausschuß für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union hat auf Grund des Erlasses des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für kirchliche Angelegenheiten vom 19. Oktober 1935 im Einvernehmen mit dem Reichskirchenausschuß folgendes angeordnet:

„1. Disziplinarverfahren.

Sämtliche schwebenden Disziplinarverfahren mit und ohne Suspension vom Amt, die das Verhalten eines Geistlichen im Kirchenstreit zum Gegenstand haben, sind auszusetzen. Sind derartige Verfahren rechtskräftig entschieden, aber ist die Vollstreckung noch nicht durchgeführt, so ist von der Durchführung der Vollstreckung vorläufig abzusehen. In diesen Fällen ist den Angeeschuldigten sofort entsprechende Mitteilung zu machen. In den Fällen, in denen Entscheidungen der angeedeuteten Art rechtskräftig geworden sind und die Vollstreckung durchgeführt ist, bleibt weitere Anordnung des Landeskirchenausschusses abzuwarten.

2. Disziplinarische Ordnungsstrafen.

Ordnungsstrafverfahren im nicht förmlichen Disziplinarverfahren, soweit diese in dem kirchenpolitischen Verhalten des Geistlichen ihren Grund hatten, sind in gleicher Weise wie Disziplinarverfahren zu behandeln.

3. Ordnungsstrafen im Verwaltungswege.

- a) Von der Verhängung solcher Strafen wegen bisheriger Ordnungswidrigkeiten, die in der kirchenpolitischen Haltung ihren Grund hatten, ist abzusehen.
- b) Bereits verhängte Strafen sind in diesen Fällen nicht mehr einzuziehen.
- c) Soweit die Strafen gezahlt sind, sind diese zurückzuzahlen.

4. Beurlaubungen.

Beurlaubungen, die gegen Geistliche und Superintendenten wegen ihrer Stellungnahme im Kirchenstreit ausgesprochen worden sind, sind grundsätzlich aufzuheben.“

Hier von geben wir auf Veranlassung des Landeskirchenausschusses Kenntnis.

In Vertretung.
gez. Conrad.

Lgb. XVII. Nr. 2036.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Oktober 1935.

(Nr. 180.) Beflagung der kirchlichen Gebäude.

Nachstehend geben wir den Gemeindefkirchenräten den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 4. Oktober 1935 — I. A. 10 820/4015 — betr. Beflagung der kirchlichen Gebäude zur Nachachtung bekannt.

„Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten: wenn gemäß meinem Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. Juni 1935 (R.Min.-Bl. S. 545) die öffentlichen Gebäude allgemein zu beflaggen sind, so sind auch die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude **allein mit der Reichs- und Nationalflagge zu beflaggen**. Wollen die Kirchen aus anderem Anlaß flaggen, so können sie die Kirchenflagge zeigen.

Berlin, den 4. Oktober 1935.

I. A. 10 820/4015.

Reichsminister des Innern.
gez. Dr. Frick.“

Lgb IV Nr. 3700.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Oktober 1935.

(Nr. 181.) Kirchliche und standesamtliche Beurkundungen.

Bei Nachforschungen nach kirchlichen Urkunden haben sich wiederholt aus dem Umstande Schwierigkeiten ergeben, daß der Ort der standesamtlichen Beurkundung einer Geburt, einer Eheschließung oder eines Todesfalles ein anderer war, als der Ort der kirchlichen Taufe, Trauung und Bestattung. Die Nachforschenden, die nur den Ort des bürgerlichen Ereignisses, also den Ort der standesamtlichen Eintragung kannten, aber nicht den Ort der kirchlichen Handlung und Kirchenbucheintragung, kamen in Verlegenheit, wenn es sich um zwei verschiedene Orte handelte. Es würde eine Erleichterung bringen, wenn jedesmal dem Pfarramt, in dessen Gemeinde die standesamtliche Eintragung des Falles erfolgt ist, Nachricht gegeben würde von dem Pfarramt, das die kirchliche Handlung vollzieht.

Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen, auf Grund eines Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Oktober 1935 — E. O. I 1456/35 — bei solchen Taufen, Trauungen und Bestattungen, deren entsprechende standesamtliche Eintragung auswärts erfolgt ist, dem Pfarramt des Standesamtsortes eine kurze Mitteilung über die vollzogene kirchliche Handlung zugehen zu lassen.

Die Pfarrämter am Standesamtsorte tragen diese Mitteilung ohne Nummer in das Kirchenbuch ein.

Die Bestimmungen über die Befugnis zur Ausstellung kirchlicher Urkunden werden durch dies Verfahren nicht berührt.

In Vertretung.
gez. Dr. H a n n e.

Lgb. XV Nr. 1917.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Oktober 1935.

(Nr. 182.) Nichtbeitreibung kleiner Beträge im Verwaltungszwangsverfahren.

Rd.Erl. d. FM. zugl. i. N. d. M.Präs. u. aller StM. v. 14. September 1935, betr. Nichtbeitreibung kleiner Beträge im Verwaltungszwangsverfahren.

Um zu vermeiden, daß im Verwaltungszwangsverfahren geringfügige Geldbeträge beigetrieben werden, deren Höhe in keinem Verhältnis zu den Kosten steht, wird folgendes bestimmt:

Bei Beträgen von nicht mehr als 1 RM. haben die Einzelmahnung und die Beitreibung allgemein zu unterbleiben. Die staatlichen Kassen können als Vollstreckungsbehörden im Einzelfalle auch bei Beträgen bis zu 3 RM. von der Mahnung und Beitreibung Abstand nehmen; hierzu bedarf es jedoch bei den Kreiskassen und den hauptamtlich verwalteten Forstkassen einer Anordnung des Kassenleiters, bei den Regierungshauptkassen einer Anordnung des Landrentmeisters und bei den übrigen staatlichen Kassen einer Anordnung des Kassenpflegers. Die Anordnung ist mit kurzer Begründung zu den Belegen zu nehmen.

Sollte in dem Falle, daß der beizutreibende Geldbetrag für Rechnung einer nichtstaatlichen Stelle erhoben wird, diese Stelle auf der Beitreibung bestehen, so ist die Zwangsvollstreckung durchzuführen. Es ist jedoch gegebenenfalls an den Finanzminister zu berichten.

Vorstehenden Runderlaß des Herrn Finanzministers bringen wir den Kirchengemeinden unter Bezugnahme auf § 89 der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen zur Kenntnis.

Im Auftrage
gez. Dr. Sahnz.

Tab. I Nr. 3135.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Oktober 1935.

(Nr. 183.) Abkündigung zur Kirchenkollekte für die kirchliche Arbeit im Heiligen Lande am 1. Weihnachtstag 1935.

Die Weihnachtsbotschaft gilt allem Volk. Aber die Weihnachtsgeschichte lenkt doch zugleich unsere Augen auf das Land, mit dem die biblische Botschaft aufs engste verbunden ist. In dem Heiligen Lande streiten sich Judentum und Arabertum um die politische Macht. In religiöser Hinsicht herrscht dort der Islam, die griechisch-orthodoxe Kirche und der römische Katholizismus.

Aber an den Stätten, die für jeden Christen durch die Geschichte unseres Herrn und Heilandes geweiht sind, steht auch die evangelische Kirche an der Arbeit. Drei deutsche evangelische Körperschaften tun dort seit über 80 Jahren ihren Dienst.

Die Evangelische Jerusalem-Stiftung weiß sich verantwortlich für die deutsche evangelische Gemeinde in Jerusalem und für die dortige deutsche evangelische Schule. In der deutschen Gemeinde in Jerusalem mit ihrer weit bekannten Erlöserkirche wird unseren deutschen Volks- und Glaubensgenossen das Evangelium in der Muttersprache verkündigt.

Der Jerusalem's-Verein erhält die deutschen evangelischen Gemeinden in Jaffa, in Haifa und in Waldheim auf dem Hochlande Galiläas. Auch hier wird unseren deutschen Glaubensgenossen in der Fremde das Evangelium in deutscher Sprache verkündigt. Gleichzeitig betreut der Jerusalem's-Verein die evangelischen Missionsstationen unter den Arabern. Unter diesen Stationen ist vor allem die hochgelegene Weihnachtskirche in Bethlehém zu nennen.

Endlich und nicht zuletzt treibt die Kaiserswerther Diakonissenanstalt in Jerusalem ihr Werk in einem Hospital und in der Mädchenerziehungsanstalt Talitha Kumi. Der stille Dienst deutscher evangelischer Diakonissen wirkt weit auch in andere Konfessionen und Völker hinein.

Die dreifache deutsche evangelische Liebesarbeit in Palästina bedarf des Opfers der Deutschen Evangelischen Christenheit. Die deutsche evangelische kirchliche Arbeit ist im Heiligen Lande ein weit hin sichtbares Zeugnis von der Lebenskraft der Kirche der deutschen Reformation. Darum bitten wir Euch, gebt auch Ihr Euer Schärfelein als ein rechtes Opfer für die deutsche evangelische Arbeit im Heiligen Lande, daß die evangelische Botschaft auch an den Stätten verkündigt werden kann, die mit der Geschichte unseres Herrn und Heilandes von der Geburt bis zu seiner Erhöhung aufs engste verbunden sind.

Vorstehenden Entwurf geben wir den Herren Geistlichen zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die Kollekte, welche die Förderung durch den gesamten deutschen Protestantismus verdient, eindringlich zu empfehlen.

In Vertretung.
gez. Ulrich.

Tab. VI Nr. 3376.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Oktober 1935.

(Nr. 184.) Familienforschungen.

1. Gesucht wird der Lauffchein von Marie Elisabeth Kleemann. Sie ist gestorben am 7. Januar 1865 in Treptow a. d. Toll., ungefähr 82 Jahre alt. Sie war verheiratet in erster Ehe mit Adolf Christian Gilow, in zweiter Ehe mit Johann Emanuel Reuter, getraut am 22. Juli 1808. Ihre Eltern waren Karl Bogislav Kleemann, Lehrer und Küster in Kessin, und Anna Sophie Wenzel, geb. 1740, gest. 1802.

Gesucht wird der Tauf-, Trau- und Sterbeschein von Wilhelma Peters, von ihrem Mann Karl Heinrich David Ruchholz der Sterbeschein. Er ist geboren 1790 in Peenemünde, Sohn des Heider Reuters Jakob Heinrich Ruchholz und Dorothea Elise Eggebrecht.

Gesucht werden Tauf- und Sterbescheine von Johann Gottlieb Will und Maria Elisabeth Sahnken (oder Sehnken), beide getraut am 10. August 1804 in Lebbin (Insel Wollin).

Gesucht wird Tauf- und Sterbeschein von Johann Neidel, getraut am 3. März 1820 in Gr. Justin mit Antoinette Georgine Friederike Fahland, Sohn des Amtmannes Karl Friedrich Neidel in Dreesow.

Gezahlt wird für jede Urkunde 1 RM. Zuschriften sind zu richten an Edith Jakobs, Wollin i. Pom., Hindenburgstr. 14.

In Vertretung:
gez. Dr. Hanneke.

Lgb. XV Nr. 1823 I.

2. Gesucht wird der Geburtsort des Lehrers Johann Friedrich Magnus Maronn, geb. am 12. Juni 1787. Der Genannte war von 1807 bis 1814 Lehrer in Gewiesen, Kreis Rummelsburg, und von 1814 ab Lehrer in Rohr, Kreis Rummelsburg. Er war verheiratet mit Katharine, geb. Rnuth. Wann fand die Eheschließung statt? Für die Feststellung beider Daten kommen der Kreis Rummelsburg und die angrenzenden Kreise in Betracht.

Nachricht erbittet Stadtobersekretär i. R. Hermann Boff, Lauenburg i. Pom., Büchnerstraße Nr. 19.

In Vertretung:
gez. Dr. Hanneke.

Lgb. XV Nr. 1850 I.

3. Der Handels- und Berufsschuldirektor Kremke zu Schneidemühl, Saftrower Allee 33, bittet um einige Urkunden für den arischen Nachweis durch Zustellung unter Nachnahme.

A. Kreis Rügen.

1. Geburtsurkunde des Ernst Christian Kremke. Daten: ein Sohn von ihm, Hermann, am 15. September 1819 zu Ranz b. Swantow geboren.
2. Geburtsurkunde der Ehefrau von 1: Ulrike Margarethe Piehl, nähere Daten nicht bekannt.
3. Heiratsurkunde von 1 und 2.
4. Geburtsurkunde des Vaters von 1: Karl Joachim Kremke.
5. Geburtsurkunde der Ehefrau von 4: Catharine Marie Gau.
6. Heiratsurkunde von 4 und 5.
7. Geburtsurkunde des Vaters von 2: Philipp Christopher Piel (Pyl).
8. Geburtsurkunde der Ehefrau von 7: Anna Maria Gau.
9. Heiratsurkunde von 7 und 8.
10. Geburtsurkunde der Catharina Elisabeth Rothbart. Daten: als Frau Giesow am 13. Mai 1785 eine Tochter geboren.
11. Heiratsurkunde von 10 und Chemann Anton Hermann Giesow (Giesow).

B. Kreis Grimmen oder Franzburg.

12. Geburtsurkunde des Johann Christian Suhr. Von ihm stammt Sohn, am 11. Januar 1793 geboren.

Im Auftrage
gez. Conrad.

Lgb. K. Nr. 5.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:
dem Rentner Robert Brehm in Dramburg,
dem Oberförster Hermann Krüger in Watzdorf, Kirchenkreis Gollnow,
aus Anlaß des Ausscheidens aus ihrem Kirchenältestenamt,
dem Kirchschullehrer Dorisch in Klein Benz, Kirchenkreis Daber, aus Anlaß des Ausscheidens aus dem kirchlichen Amte für ihre der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.
2. Berufen:
Der Hilfsprediger Oskar Klopsch in Symbow, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum Pfarrer daselbst zum 1. Oktober 1935.
3. Erledigte Pfarrstellen:
 - a) Die Pfarrstelle Cöselitz, Kirchenkreis Cammin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
 - b) Die Pfarrstelle zu Stolzenburg-Blankensee, Kirchenkreis Pasewalk, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Schwierigkeitszulage, Dienstwohnung in Blankensee. Bewerbungen sind zu richten an den Patron, Herrn Rittergutsbesitzer F. Stock auf Stolzenburg, Bezirk Stettin.
 - c) Bei der Strafanstalt in Brandenburg (Havel)-Görden ist infolge Zurrubsetzung des Strafanstaltspfarrers Funke zum 1. Oktober 1935 die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Pr. Bes.-Gr. A 2b: 4400 bis 8400 RM.) zu besetzen. Die Zuweisung einer Dienstwohnung ist für später in Aussicht genommen. Der planmäßigen Anstellung hat ein dreimonatiger Probendienst voranzugehen. Bewerbungsgesuche sind unter Beachtung der Vorschriften in Abschn. II Ziff. 4 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 1. April 1935 (Deutsche Justiz Seite 546) bei dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin W 57, einzureichen.
 - d) Die Pfarrstelle in Röfternitz, Kirchenkreis Köslin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage von 300 RM. abzüglich der gesetzlichen Kürzungen. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

Notizen.

1. Wir weisen noch einmal auf unsere Notiz im Kirchlichen Amtsblatt 1928, Seite 29, unter Ziffer 4, hin, nach welcher die Kunstanstalt für Glasmalerei, Max Lüder in Schneidemühl, Friedrichstr. 22, Aufträge von der einfachsten Bleiverglasung bis zum künstlerisch vollendeten Glasmalereifenster übernimmt.

2. Dieser Nummer liegt die Nr. 4 „Kirchlicher Aufbau in Pommern“ bei.

1 Beilage

